

Personenstandsregister Deutschland des Deutschen Reiches

Personenstandsregister

Das rechtsfähige Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen und wird in den Staatsgrenzen zum 31. Juli 1914 durch die Verfassung des Deutschen Reiches beschrieben. Somit ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) von 1913 des Deutschen Reiches anzuwenden.

Der urkundlich bescheinigte Eintrag in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches ist der einzige Nachweis, daß Sie wieder als natürliche und rechtsfähige Person nach RuStaG 1913, Deutsche Reichs- und Staatangehörige sind und dadurch den garantierten ([Artikel 3 der Deutschen Reichsverfassung](#)) rechtlichen Schutz genießen.

Der [Bundesrath und der Volks-Reichstag beschloß im Jahr 2011 Herrn Erhard Lorenz als Staatssekretär des Innern](#) zu berufen, da er zu diesem Zeitpunkt den Nachweis einer gesetzlich korrekten 3,5 jährigen Reichsbeamtenausbildung nachweisen konnte und somit allen [Ausweisen und Urkunden](#) durch seine Unterschrift rechtskraft und die staatliche Anerkennung erteilen konnte. Alles nachzulesen und zu entnehmen aus dem amtlichen Mitteilungsblattes des Deutschen Reiches: <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/>

Ausgestellte Urkunden sind nur mit dem [Amtssiegel des Deutschen Reiches](#) und mit der Unterschrift eines legitimen Urkundsbeamten, in unserem Fall der Staatssekretär des Innern, gültig. Die von andern sich selbst ernannten Kommissarischen Regierungen, Exilregierungen, Gemeinden, Reichsbürgern, Bewegungen, Religionsgemeinschaften und Gruppen ausgestellten und unterzeichneten Urkunden, Ausweis und Pässe sind unter vorsätzlicher Täuschung ungültig besitzen keine Rechtskraft und sind gemäß dem [Strafgesetzbuch](#) ein Straftatbestand. Schon der Versuch ist strafbar.

[Im Jahr 2011 wurde das Personenstandsregister](#) eingerichtet. Um hier eingetragen werden zu können, erfordert es die freiwillige Beantragung zur Eintragung in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches.

Das entsprechende Antragsformular und weitere Informationen finden Sie bei unserer staatlichen Druckerei: <https://www.deutsche-reichsdruckerei.de/Dienst/>

Lassen Sie sich nicht von BRD-, DDR- und Stasi-Ubooten verleiten sich in deren Register eintragen zu lassen, das wäre gleichzusetzen mit dem Register der Nationalzionisten.

Die Beantragung der Ausweise und Urkunden erfolgt unter:

Artikel 2daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

[Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches \(1871\), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung](#)

[Artikel 3: Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.](#)

[Artikel 4: Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:](#)

[Artikel 5: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag.](#)

Im Deutschen Reich gelten uneingeschränkt die bis zum 28. Oktober 1918 beschlossenen und nie außer Kraft gesetzten Reichsgesetze.

[Artikel 11: Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.](#)

[RGBI-1005232-Nr7 Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches](#)

[Ernennung zum Bevollmächtigten im Bundesrath des Herrn Erhard Lorenz](#)

[Ernennung zum Präsidialsenat im Bundespräsidium von Herrn Erhard Lorenz als Staatssekretär des Innern](#)

[Das Reichs- und Bundespräsidium](#)

[**Ernennungen seit 2011**](#)

Amtliche Mitteilung zu Ernennungen und Enthebung von Amtsträgern bzw. Beamte, gemäß dem Rechtskreis des Deutschen Reiches.

Zustimmung zu den Ernennungen oder Enthebungen (Personennamen werden aus Schutzgründen noch nicht veröffentlicht) wurden immer durch die beiden gesetzgebenden Verfassungsorgane

(Bundesrath und Volks-Reichstag) beschlossen und durchgeführt.

Ernennungen im Jahr 2020: Ab 16.02.2020 *Präsident, Vizepräsident und Schriftführer des Volks-Reichstages. Zum 25. Juli 2020 sind 14 der wichtigsten Behörden, zusätzlich zu den gesetzgebenden Verfassungsorganen (Bundes- und Reichspräsidium, Bundesrath und Volks-Reichstag) besetzt und werden von 15 Reichsbeamten geleitet.*

Ernennungsverlust im Jahr 2019: *Im Jahr 2019 wurden 9 Amtsträger, verabschiedet. Keine weiteren Ernennungen bis 2020.*

Enthebungen im Jahr 2018: *Im Jahr 2018 wurden 21 Amtsträger durch die gesetzgebenden Organe von ihrem Amt enthoben und keine weiteren Ernennungen bis ins Jahr 2019 durchgeführt.*

Ernennungen im Jahr 2016: *Im Jahr 2016 wurden 12 Amtsträger ernannt, 8 der Ernannten wurden im Laufe des Jahres 2016 wieder von Ihrem Amt enthoben. Präsidialsenat, Herr Wladimir Wladimirowitsch Putin(Wahl durch den Volks-Reichstag).*

Ernennungen im Jahr 2015: *Im Jahr 2015 wurden 11 Amtsträger ernannt, 8 der Ernannten wurden im Laufe des Jahres 2016 wieder von Ihrem Amt enthoben.*

Ernennungen im Jahr 2014: *Im Jahr 2014 wurden 9 Amtsträger ernannt, alle 9 wurden im Laufe des Jahres wieder von Ihrem Amt enthoben.*

Ernennungen im Jahr 2013: *Im Jahr 2013 wurden 8 Amtsträger ernannt, davon wurden im Laufe des Jahres wieder 6 Amtsträger von Ihrem Amt enthoben.*

Ernennungen im Jahr 2012: *Im Jahr 2012 wurden 4 Amtsträger ernannt, davon wurden im Laufe des Jahres wieder 2 Amtsträger von Ihrem Amt enthoben.*

Ernennungen im Jahr 2011: *Im Jahr 2011 wurden 28 Amtsträger ernannt, davon wurden im Laufe des Jahres wieder 22 Amtsträger von Ihrem Amt enthoben. 28. Oktober 2011 (Überreichung der Ernennungsurkunde zum **Präsidialsenat an Herr Erhard Lorenz** 26. Februar 2011 in der 29ten VBR-Tagung (Bewerbung und Zustimmung des VBR zum **Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Herr Erhard Lorenz**, auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen seit Juli 2007 und dem allgemein sehr guten Wissenstand.)*

Amtsenthaltungen werden in einem Paßwortgeschützten Bereich verwaltet.

[Personenstandsregister Deutschland des Deutschen Reiches](#)

Personenstandsregister

Das rechtsfähige Deutsche Reich ist zu keiner Zeit untergegangen und wird in den Staatsgrenzen zum 31. Juli 1914 durch die Verfassung des Deutschen Reiches beschrieben. Somit ist das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) von 1913 des Deutschen Reiches anzuwenden.

Der urkundlich bescheinigte Eintrag in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches ist der einzige Nachweis, daß Sie wieder als natürliche Person nach RuStaG 1913 Deutsche Reichs- und Staatangehörige sind und den dadurch garantierten ([Artikel 3 der Deutschen Reichsverfassung](#)) rechtlichen Schutz genießen.

Der [Bundesrath und der Volks-Reichstag beschloß im Jahr 2011 Herrn Erhard Lorenz als Staatssekretär des Innern](#) zu berufen, da er zu diesem Zeitpunkt den Nachweis einer gesetzlich korrekten 3,5 jährigen Reichsbeamtenausbildung nachweisen konnte und somit allen [Ausweisen und Urkunden](#) durch seine Unterschrift rechtskraft und die staatliche Anerkennung erteilen konnte. Alles nachzulesen und zu entnehmen aus dem amtlichen Mitteilungsblattes des Deutschen Reiches: <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/>

Ausgestellte Urkunden sind nur mit dem [Amtssiegel des Deutschen Reiches](#) und mit der Unterschrift eines legitimen Urkundsbeamten, in unserem Fall der Staatssekretär des Innern, gültig. Die von andern sich selbst ernannten Kommissarischen Regierungen, Exilregierungen, Gemeinden, Reichsbürgern, Bewegungen, Religionsgemeinschaften und Gruppen ausgestellten und unterzeichneten Urkunden, Ausweis und Pässe sind unter vorsätzlicher Täuschung ungültig besitzen keine Rechtskraft und sind gemäß dem [Strafgesetzbuch](#) ein Straftatbestand. Schon der Versuch ist Straftat.

[Im Jahr 2011 wurde das Personenstandsregister](#) eingerichtet um hier eingetragen werden zu können, erfordert es die freiwilligen Eintragung in das Personenstandsregister des Deutschen Reiches.

Das entsprechende Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter unserer staatlichen Druckerei: <https://www.deutsche-reichsdruckerei.de/Dienst/>

Lassen Sie sich nicht von BRD-, DDR- und Stasi-Ubooten verleiten sich in deren Register eintragen zu lassen, das wäre gleichzusetzen mit dem Register der der Nazis

Die Beantragung der Ausweise und Urkunden erfolgt unter:

Artikel 2daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

[Deutsche Verfassung, Verfassung des Deutschen Reiches \(1871\), Verfassung Deutschland, Reichsverfassung, Verfassung 1871, Bundesverfassung](#)

[Artikel 3: Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.](#)

[Artikel 4: Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die](#)

[nachstehenden Angelegenheiten:](#)

[Artikel 5: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag.](#)

Im Deutschen Reich gelten uneingeschränkt die bis zum 28. Oktober 1918 beschlossenen und nie außer Kraft gesetzten Reichsgesetze.

[Artikel 11:](#) Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags.

[RGBl-1005232-Nr7 Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches](#)

[Ernennung zum Bevollmächtigten im Bundesrath des Herrn Erhard Lorenz](#)

[Ernennung zum Präsidialsenat im Bundespräsidium von Herrn Erhard Lorenz als Staatssekretär des Innern](#)

[Das Reichs- und Bundespräsidium](#)

[Deutsche Reichsdruckerei](#)

JDR-Druckerei und das Personenstandsregister

Die Eintragung der natürlichen "Deutsch"en ins [Personenstandsregister](#) regelt das [Personenstandsgesetz](#) in Verbindung mit der Einbürgerung der natürlichen "Deutsch"en und auch der ausländischen Mitmenschen das [Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz \(RuStAG\)](#). Gemäß "Buneverfassungsgericht"-Urteil vom 31.07.1973* hat das Deutsche Reich (*davon ausgeschlossen ist die Weimarer Republik, der Führerstaat, das Großdeutsche Reich und die BRD vor 1990 das vereinte Deutschland nach 1990*) den Zusammenbruch überlebt und hat nach wie vor Rechtsgültigkeit und ist ab 2008 Teil-Handlungsfähigkeit.

Unser Ziel ist ein modernes souveränes Deutschland im Einklang mit den Völkern der Erde. Diesbezüglich sind die Grenzen, wie diese zum 31. Juli 1914 bestanden, der unveräußerliche und nichtverhandelbare Gebietsstand, als ewiger Bund im Rechtskreis Deutschlands als Nationalstaat mit seinen Bundesstaaten im Deutschen Reich. Sie interessieren sich für die staatlichen Reichsdokumente, dann lesen Sie bitte auch die jeweiligen Vorschriften zu den Dokumenten:

Zu den Seiten unserer staatliche Dokumente	Anträge in pdf
Reichs-Personenausweis	RPA
Reichsangehörigkeitsurkunde	RuStaU
Reichs-Fahrerlaubnis	RFE
Reichs-Reisepaß	RRP
Entlassungsurkunde	EntUrk
Staatsangehörigkeitsausweis	RuStaA
Reichsgewerbeantrag	RGA
Anfrage an die Reichsdruckerei	
Die Deutsche Reichsdruckerei bietet nun einen Bestellshop an	
Reichsrechtliche Beglaubigungen von Dokumenten	
Personenstandsurkunde (Reichs- und Staatsangehörige können diese, absofort hier PSU bestellen)	
Führungszeugnis	FüZs
Geburtsurkunde	GebU
Heiratsurkunde	EheU
Sterbeurkunde	SterbU

Vorbereitung für den Erwerb staatlicher Dokumente, inklusive der Eintragung ins Personenstandsregister Deutschlands.

Die Kosten und Antragsformulare können Sie über unseren Shop <https://www.deutsche-reichsdruckerei.de/Dienst/shop/> ermitteln. Das "BRD-Ade-Paket" beinhaltet alle aktuellen Anträge, wichtige Rechtsmittel und Antworten zur Legitimation. Weitere Seiten bei denen Sie das "BRD-Ade-Paket" bestellen können sind: <https://www.vb1873.de/webshop/>, <https://www.deutscher-reichsanzeiger.de/rgbl/shop/> und <https://www.uni-spik.de/studium/shop/>

Zusätzlich zu den ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformularen (siehe oben die einzeln aufgelisteten Dokumente) halten Sie bitte nachfolgende Dokumente und Bilder bereit.

Die nachfolgende Liste gilt nur für Deutsche

- **Kopie Ihrer Geburts- oder Abstammungsurkunde**
- **ein Lichtbild**
- **Kopie vom BRD-Perso / BRD-Reisepass**

- **Kopie vom BRD-“Führerschein” oder auch internationale Führerscheine**

Die nachfolgende Auflistung gilt für Nichtdeutsche, Fremdländer oder Ausländer.

Zusätzlich zu den ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformularen halten Sie bitte nachfolgende Dokumente und Bilder bereit.

- **Einbürgerungsgenehmigung bzw. Naturalisation durch BRD-Unternehmen**
- **Polizeiliches Führungszeugnis der BRD-Unternehmen**
- **Ausgefüllter und unterzeichneter Antrag für das betreffende Dokument**
- **Ihre Geburts- bzw. Abstammungsurkunde**
- **ein Lichtbild (gute Qualität als Foto, digital hohe Auflösung)**
- **Kopie vom BRD-Perso / int. Ausweis / BRD-Reisepass**
- **Kopie vom BRD-“Führerschein” oder auch internationale Führerscheine**

*(Urteile 2 BvL.6/56, 2BvF 1/73, 2 BvR 373/83; BVGE 2,226 (277); 3, 288 (319ff; 5.85 (126); 6, 309, 336 und 363)

Bei Nachfragen zu den beantragten Dokumenten wenden Sie sich bitte zu normalen Tageszeiten an unsere jeweiligen Volks-Büros, an die Druckerei oder an die Zentrale.

[Näheres erfahren Sie durch die Deutsche Reichsdruckerei](#)

Telefon: +49(0)30/120 878 35
Fernkopierer: +49(0)2131/7399654
Mobil: +49(0)151/54 81 86 13
eMail-Adresse: kontakt@reichsdruckerei.de

Telefon: **030 / 120 878 35**

Postfachanschrift:

SdI. Lorenz
JDR-Druckerei
Postfach 390124
14091 Berlin

Zur Heimat der Deutschen

29-September-2018

Die Heimat der Deutschen ist Deutschland wie es vor dem 01.08.1914 bestand, inklusive dem Beitritt Deutschösterreich, zum 12. November 1918.

[mehr hierzu »](#)

Verantwortlich für diesen Text zeichnet sich das **[Reichsamt des Innern](#)**

RGBI-1703071-Nr11 Gesetz betreffend die Deutsche Reichsdruckerei

Gesetz, betreffend die Deutsche Reichsdruckerei

gegeben am 07.03.2017, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2017 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 11

Die Deutsche Reichsdruckerei ist eine vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AdöR, AöR) und ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich zugewiesen worden ist. Überwiegend ist die Deutsche Reichsdruckerei rechtlich selbständig.

§ 1.

Die Deutsche Reichsdruckerei untersteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar dem Reichsamt des Innern. Der Leiter führt die Bezeichnung „Direktor der Deutschen Reichsdruckerei“.

§ 2.

Die Verwaltung der Bundesdruckerei geht mit deren Auflösung unmittelbar auf die Deutsche Reichsdruckerei über. Verbindlichkeiten, Treuhandschaften, Vermögensrechte oder Abfindungen für die Übertragungen der gesamten Bundesdruckerei mit ihren weltweiten Gesellschaften auf das Deutsche Reich, entfallen. Schwebende Schulden bzw. Altlasten werden vom Deutschen Reich nicht übernommen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird das RGBI-1006276-Nr22-Erlass-Reichsdruckerei gegenstandlos.

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1703071-Nr11-Gesetz-betreffend-die-Deutsche-Reichsdruckerei" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1703071-Nr11-Gesetz-betreffend-die-Deutsche-Reichsdruckerei" _D](#)

RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht -

Ausweisegesetz

Gesetz, betreffend die Ausweispflicht in Deutschland

gegeben am 08.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 32

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis (Urkunde) oder durch einen Reichs-Personenausweis nachgewiesen werden, die von einer staatlich anerkannten dafür berechtigten Behörde des Deutschen Reiches ausgestellt wurden. Dieses Gesetz dient vorrangig der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung und wird bei den ersten freien Wahlen und Abstimmungen, sowie in Angelegenheiten der innerstaatlichen Ordnung seine Anwendung finden.

§ 1.

Es ist die Pflicht eines jeden Reichs- und Staatsangehörigen, ab dem 16. Lebensjahr einen staatlichen Identitätsnachweis zu besitzen und mitzuführen, um diesen auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde, Beamten oder Bediensteten vorlegen zu können.

§ 2.

Wer sich nicht durch staatlich anerkannte Dokumente ausweisen kann, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Ausländer, Staatenloser, Personal oder Bürger ohne bürgerliche Rechte. Alles weitere regelt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das RGBI-0909262-Nr2-Reichswahlgesetz und das RGBI-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit, die durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes wird auf das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung RGBI. Band 1875, Nr. 4 Seite 23-40 verwiesen.

§ 4.

In Ermangelung landesgesetzlicher Behörden der Bundesstaaten oder deren Provinzen und Bezirken, tritt an dessen Stelle das Reichsamt des Innern und dessen dafür verantwortlichen Behörden. **Die Herstellung und der Vertrieb dieser Dokumente obliegt ausschließlich der Deutschen Reichsdruckerei.**

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" _D](#)

RGBI-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht - Ausweisgesetz

Gesetz, betreffend die Ausweispflicht in Deutschland

gegeben am 08.10.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 32

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis (Urkunde) oder durch einen Reichs-Personenausweis nachgewiesen werden, die von einer staatlich anerkannten dafür berechtigten Behörde des Deutschen Reiches ausgestellt wurden. Dieses Gesetz dient vorrangig der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und seiner innerstaatlichen Ordnung und wird bei den ersten freien Wahlen und Abstimmungen, sowie in Angelegenheiten der innerstaatlichen Ordnung seine Anwendung finden.

§ 1.

Es ist die Pflicht eines jeden Reichs- und Staatsangehörigen, ab dem 16. Lebensjahr einen staatlichen Identitätsnachweis zu besitzen und mitzuführen, um diesen auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörde, Beamten oder Bediensteten vorlegen zu können.

§ 2.

Wer sich nicht durch staatlich anerkannte Dokumente ausweisen kann, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Ausländer, Staatenloser, Personal oder Bürger ohne bürgerliche Rechte. Alles weitere regelt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das RGBI-0909262-Nr2-Reichswahlgesetz und das RGBI-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit, die durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes wird auf das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung RGBI. Band 1875, Nr. 4 Seite 23-40 verwiesen.

§ 4.

In Ermangelung landesgesetzlicher Behörden der Bundesstaaten oder deren Provinzen und Bezirken, tritt an dessen Stelle das Reichsamt des Innern und dessen dafür verantwortlichen Behörden. **Die Herstellung und der Vertrieb dieser Dokumente obliegt ausschließlich der Deutschen Reichsdruckerei.**

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1410081-Nr32-Gesetz-Ausweispflicht" _D](#)

RGBl-1006276-Nr22-Erlass-Reichsdruckerei

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung der Reichsdruckerei im Deutschen Reich

am 27. Juni 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 15.06.2011 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 22

Für Zwecke der übergeordneten Dienstleistung im Deutschen Reich und den Bundesstaaten, wird die Reichsdruckerei eingerichtet.

Die einzelnen Aufgaben der Reichsdruckerei bestimmen der Reichskanzler und der Staatssekretär des Reichspostamtes. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Aufgaben, die aus deren Amtsbereich auf die Reichsdruckerei übergehen und zwar auch dann, wenn hierdurch der Amtsbereich der betroffenen Reichsämter in den Grundzügen berührt wird.

Mit der Einrichtung der Reichsdruckerei, geht das gesamte Vermögen einer „Bundesdruckerei der Bundesrepublik Deutschland“ in den Besitz des Deutschen Reiches über und ist durch die Reichsdruckerei zu verwalten. Die „Bundesdruckerei der Bundesrepublik Deutschland“ ist als solche per Gesetz aufzulösen. Verbindlichkeiten, Treuhandschaften oder Vermögensrechte gegenüber der „Bundesdruckerei“ werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1006276-Nr22-Erlass-Reichsdruckerei" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1006276-Nr22-Erlass-Reichsdruckerei"](#)

Einführung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Reichsgewerbebeanträge

Einführung von Staatsangehörigkeits-Ausweisen durch den Volks-Bundesrath

In Kraft gesetzt am 08.04.2011 durch Veröffentlichung im Reichs-Anzeiger,
mit vorheriger Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages.

In der 30. Tagung des Volks-Bundesrathes, vom 26. März 2011, wurde beschlossen:

Genehmigung der Reichs-Gewerbeanmeldungen für die Deutschen Recht-Konsulenten
(siehe <http://reichsdruckerei.de/dokumente.htm>).

Genehmigung des Reichs- und Staatsangehörigkeits-Ausweises
(siehe <http://reichsdruckerei.de/dokumente.htm>).

Zustimmung zur Einrichtung des Reichsamts für Geisteswissenschaften.
Zustimmung zur Einrichtung des Reichsamts für Energie.
Zustimmung zur Einrichtung des Reichsamts für Völker- und Menschenrechte.
Zustimmung zur Einrichtung des Reichsamts für Tier- und Artenschutz.
Entzug der Rechtsfähigkeit des Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten

Zustimmung zur Amtsbesetzung durch die Staatssekretärinnen für Geisteswissenschaften.
Zustimmung zur Amtsbesetzung durch den Staatssekretär für Energie.

Gewerbegenehmigung der Reichsdruckerei, Auflösung vom Rath der Volksbeauftragten

27. Februar 2011	In Kraft gesetzt am 27.02.2011 durch Veröffentlichung im Reichs-Anzeiger, mit vorheriger Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages.	27. 02. 2011
------------------------	--	--------------------

In der 29. Tagung des Volks-Bundesrathes, vom 26. Februar 2011, wurde beschlossen:

Auflösung vom Rath der Volksbeauftragten

Nach 23 Monaten seiner Existenz, wurde zum 31.01.2011 der Rath der Volksbeauftragten aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten des Rath der Volksbeauftragten sind mit der Auflösung erloschen. Die Funktion und Verantwortung des Stellvertretenden Reichskanzlers richtet sich somit wieder nach dem geltenden Stellvertretergesetz vom 17. März 1878 mit Änderungsstand 28. Oktober 1918 und geht auf die betreffenden Staatssekretäre über.

Alle Amtshandlungen des Rath der Volksbeauftragten wurden mit dem 23. Mai 2010 rückwirkend auf den Staatssekretär des Innern übertragen.

Somit wurde der Rath der Volksbeauftragten vom Aufbau und der Herstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands und des Deutschen Reiches unwiederruflich entbunden.

Erste Amtsbesetzung durch den **Staatssekretär des Innern** wurde vollzogen.

Zweite Amtsbesetzung durch den **Staatssekretär der Deutschen Reichspost** wurde vollzogen.

Genehmigung der Reichsdruckerei als Körperschaft des öffentlichen Rechtes

(siehe <http://deutsche-reichsdruckerei.de/dokumente.htm>).

Zustimmung der Gewerbebeanmeldung der Reichsdruckerei (in Verlängerung).